

- e) daß alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- f) die systematische Organisierung einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;
- g) die Berichterstattung des Rates der Stadt über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- h) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder des Rates der Stadt und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- i) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Stadt

A. Der Rat

1. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Stadtverordnetenversammlung.

Der Rat der Stadt ist für seine gesamte Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Bezirks rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat der Stadt sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat der Stadt hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Plankommission und der Fachorgane.

3. Der Rat der Stadt schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Stadt nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle 6 Monate der Stadtverordnetenversammlung darüber zu berichten.

4. Der Rat der Stadt faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

5. Dem Rat der Stadt gehören an:
 - der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzende der Plankommission,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,
 - der Sekretär des Rates,
 - der Direktor des Stadtbauamtes,
 - der Leiter der Abteilung Plankoordinierung,
 - der Leiter der Abteilung Finanzen
 - und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

6. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates der Stadt zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat der Stadt beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat der Stadt sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

7. Der Oberbürgermeister ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat der Stadt die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates der Stadt ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.

8. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat der Stadt nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne der Stadtverordnetenversammlung und des Rates des Bezirkes aufzustellen sind. Der Rat der Stadt unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne, die auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt zu erarbeiten sind.